



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)  
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

### Weitere Änderungsvorschläge

#### **Protokoll der informellen Arbeitsgruppe „Evakuierungsmittel“**

##### **Eingereicht von der Regierung der Niederlande<sup>1</sup>**

1. Der Sicherheitsausschuss wird sich daran erinnern, dass in seiner zwanzigsten Sitzung Änderungen bezüglich Evakuierungsmittel angenommen wurden, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten sollen (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/42, Anlage II).
2. Der Ausschuss wird sich ferner daran erinnern, dass die informelle Arbeitsgruppe „Evakuierungsmittel“ gebeten wurde, für die Definitionen von „Schutzzone“, „Zufluchtsort“ und „Druckwasserschirm“ detailliertere Vorschriften zu erarbeiten und eine Bestimmung vorzuschlagen, die klarstellt, dass lokale Behörden das Recht haben, strengere Vorschriften zu erlassen.
3. Die informelle Arbeitsgruppe hat sich am 3. April 2013 getroffen und festgestellt, dass dem Ausschuss ergänzend zu den bereits angenommenen Änderungen folgende weitere Änderungen vorgeschlagen werden sollten:
4. Änderungen der Begriffsbestimmungen:
  - a) Die Begriffsbestimmung für „Schutzzone“ durch folgenden Wortlaut ersetzen:

*„Schutzzone: eine ausgewiesene, erkennbare Zone außerhalb des Ladungsbereichs, die für alle Personen an Bord gut zugänglich ist. Die Schutzzone bietet durch einen Druckwasserschirm mindestens 60 Minuten Schutz vor den nachvollziehbaren Risiken in Bezug auf die Ladung. Die Schutzzone kann während eines Zwischenfalls evakuiert werden. Eine Schutzzone ist unzulässig, wenn die Gefahr von einem Feuer oder einer Explosion ausgeht.“*

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/28 verteilt.

- b) Folgende Begriffsbestimmung für Druckwasserschirm einfügen:  
„*Druckwasserschirm*: eine senkrechte Wasserschranke, die sich in einer Höhe von mindestens 3 Metern über dem Deck und die gesamte Breite des Schiffes mit einem Overshoot von mindestens 1,5 Metern seitlich des Schiffskörpers erstreckt. Der Druckwasserschirm muss vor den nachvollziehbaren Risiken in Bezug auf die Ladung schützen. Der Druckwasserschirm muss vom Steuerstand und von der Schutzzone aus in Betrieb gesetzt werden können.“
- c) Die Begriffsbestimmung für „Zufluchtsort“ durch folgenden Wortlaut ersetzen:  
„*Zufluchtsort*: ein ausgewiesenes, erkennbares und leicht zugängliches (festes oder schwimmendes) Modul, das geeignet ist, alle Personen an Bord vor den nachvollziehbaren Risiken in Bezug auf die Ladung für mindestens sechzig Minuten zu schützen, in denen mit den Hilfs- und Rettungsdiensten kommuniziert werden kann. Ein Zufluchtsort kann in das Steuerhaus oder die Wohnungen integriert werden. Ein Zufluchtsort kann während eines Zwischenfalls evakuiert werden. Ein Zufluchtsort an Bord ist unzulässig, wenn die Gefahr von einem Feuer oder einer Explosion ausgeht. Ein Zufluchtsort an Bord und ein schwimmender Zufluchtsort außerhalb des Schiffes sind von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zertifiziert. Ein Zufluchtsort an Land ist nach lokalem Recht gestaltet.“
- d) In 7.1.4.77 folgenden Satz einfügen:  
„Die Hafenbehörden können aufgrund der örtlichen Verhältnisse zusätzliche Anforderungen bezüglich der Verfügbarkeit von Evakuierungsmitteln nach lokalem Recht vorschreiben.“
- e) In 7.2.4.77 folgenden Satz einfügen:  
„Die Hafenbehörden können aufgrund der örtlichen Verhältnisse zusätzliche Anforderungen bezüglich der Verfügbarkeit von Evakuierungsmitteln nach lokalem Recht vorschreiben.“

5. Da eine Schutzzone und ein Zufluchtsort als unzulässig definiert wurden, wenn die festgestellte Gefahr von einem Feuer oder einer Explosion ausgeht, wird der Ausschuss gebeten, die daraus resultierenden nachstehend aufgeführten Änderungen der Tabellen 7.1.4.77 und 7.2.4.77 anzunehmen:

**Tabelle 7.1.4.77**

- a) Zeile Nr. 3, Spalte 4.1, 4.2, 4.3: Punkt löschen.
- b) Zeile Nr. 8, Spalte 4.1, 4.2, 4.3: Punkt löschen.
- c) Zeile Nr. 11, Spalte 4.1, 4.2, 4.3: Punkt löschen.
- d) Zeile Nr. 12, Spalte 4.1, 4.2, 4.3: Punkt löschen.
- e) Zeile Nr. 16, Spalte 4.1, 4.2, 4.3: Punkt löschen.

**Tabelle 7.2.4.77**

- a) Zeile Nr. 3, Spalte 2, 3 Verpackungsgruppe I, II und Rest von III: Punkt löschen.
- b) Zeile Nr. 8, Spalte 2, 3 Verpackungsgruppe I, II und Rest von III: Punkt löschen.

- c) Zeile Nr. 11, Spalte 2, 3 Verpackungsgruppe I, II und Rest von III: Punkt löschen.
- d) Zeile Nr. 12, Spalte 2, 3 Verpackungsgruppe I, II und Rest von III: Punkt löschen.
- e) Zeile Nr. 3, Spalte 5.1, 6.1: \*\* hinzufügen.
- f) Zeile Nr. 8, Spalte 5.1, 6.1: \*\* hinzufügen.
- g) Zeile Nr. 11, Spalte 5.1, 6.1: \*\* hinzufügen.
- h) Zeile Nr. 12, Spalte 5.1, 6.1: \*\* hinzufügen.
- i) Folgende Fußnote unter der Tabelle hinzufügen: „\*\* Nicht zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass oxidierende Stoffe in Verbindung mit brennbaren Flüssigkeiten eine Explosion hervorrufen könnten.“

6. Der Ausschuss wird darauf hingewiesen, dass die englische und die deutsche Fassung der Begriffsbestimmung für „Fluchtboot“ voneinander abweichen. Der Ausschuss wird gebeten, dies mit der englischen und der französischen Fassung in Einklang zu bringen.

\*\*\*